

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Band: 67 (1949)
Heft: 181

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce • Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint täglich, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen - Paraît tous les jours, le dimanche et les jours de fête exceptés

Nr. 181 Bern Freitag, 5. August 1949

67. Jahrgang — 67^{me} année

Berne, vendredi 5 août 1949 N° 181

Redaktion und Administration: Effingerstrasse 3 in Bern. — Telefon Nummer (031) 21660
Im Inland kann nur durch die Post abonniert werden. Gekl. Abonnementsbeträge nicht an obige Adresse, sondern am Postschalter einzahlen. — Abonnementspreise: Schweiz: jährlich Fr. 24.70, halbjährlich Fr. 13.70, vierteljährlich Fr. 7.—, zwei Monate Fr. 5.—, ein Monat Fr. 3.—; Ausland: jährlich Fr. 38.— — Preis der Einzelnnummer 25 Rp. (plus Porto). — Annoncen-Regie: Publicitas AG. — Inserionsstarif: 21 Rp. die einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum; Ausland 30 Rp. — Jahresabonnementspreis für die Monatschrift „Die Volkswirtschaft“: Fr. 9.50.

Rédaction et administration: Effingerstrasse 3 à Berne. — Téléphone numéro (031) 21660
En Suisse, les abonnements ne peuvent être pris qu'à la poste. On est donc prié de ne pas verser le montant des abonnements à l'adresse ci-dessus — Prix d'abonnement: Suisse: un an 24 fr. 70; un semestre 13 fr. 70; un trimestre 7.— fr.; deux mois 5.— fr.; un mois 3.— fr.; étranger: fr. 38.— par an — Prix du numéro 25 ct. (port en sus) — Révis des annonces: Publicitas SA. — Tarif d'insertion: 21 ct. la ligne de colonne d'un mm ou son espace; étranger: 30 ct. — Prix d'abonnement annuel à „La Vie économique“: 9 fr. 50 y compris la taxe postale.

Inhalt — Sommaire — Sommario

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Abhanden gekommene Wertpapiere. Titres disparus. Titoli smarriti.
Handelsregister. Registre du commerce. Registro di commercio.
BRB betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Herren- und Knabenkonfektions-Industrie.
Meag AG., Zürich.
Miles AG., Zürich.
Haftung AG. für Handels- und Finanzgeschäfte, Zürich.
Basfa AG. in Liquidation, Basel.
Fabrik- und Handelsmarken. Marques de fabrique et de commerce. Marche di fabbrica e di commercio 129854—129870.
Bilanzen. Bilans. Bilanci.

Mitteilungen — Communications — Comunicazioni

Brasilien: Einfuhrbeschränkungen. Brésil: Restrictions à l'importation.
Sonderheft Nr. 54 «Lohnsätze und Arbeitszeiten in Gesamtarbeitsverträgen 1946 bis 1948» (Einladung zur Subskription). Supplément N° 54 «Taux de salaire et heures de travail fixés dans des contrats collectifs 1946 à 1948» (en souscription).

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Abhanden gekommene Wertpapiere — Titres disparus — Titoli smarriti

Aufrufe — Sommations

Der unbekannte Inhaber der 4 Obligationen, 3½ %-Anleihen der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1941, Nrn. 114391, 194194, 194195 und 194196, zu je Fr. 1000, samt Coupons per 1. Dezember 1949 und ff. wird hiermit aufgefordert, die genannten Titel innert 6 Monaten von Tage der ersten Veröffentlichung an gerechnet, dem unterzeichneten Richter vorzulegen, widrigenfalls sie kraftlos erklärt werden. Auf diesen Titeln ist ein gerichtliches Zahlungsverbot erlassen. (W 401^a)

Bern, den 27. Juli 1949. Der Gerichtspräsident III: Hilfiker.

Der unbekannte Inhaber der Titelmäntel zu den 3½ %-Obligationen Schweizerische Bundesbahnen (Anleihen der Schweizerischen Centralbahn vom 1. Juni 1894), Nrn. 67490/493, zu je Fr. 1000, wird hiermit aufgefordert, die genannten Titel innert 6 Monaten von Tage der ersten Veröffentlichung an gerechnet, dem unterzeichneten Richter vorzulegen, widrigenfalls sie kraftlos erklärt werden. Auf diesen Titeln ist ein gerichtliches Zahlungsverbot erlassen. (W 402^a)

Bern, den 26. Juli 1949. Der Gerichtspräsident III: Hilfiker.

Es werden vermisst:

a) Schuldbrief vom 23. Dezember 1912, Trub, Grundbuch Nr. 3, Folio 333, Belege U/204, zu Fr. 1080, lautend auf Baumgartner Ulrich, Landwirt, in der Schlucht zu Trub, als Gläubiger, und
b) Schuldbrief vom 31. März 1917, Belege P. I/511, zu Fr. 1700, lautend auf Maria Baumgartner, geb. Beer, Ehefrau des Ulrich, vorgeannt, wohnhaft daselbst.

Beide Schuldbriefe lasten auf den Grundbuchblättern von Trub Nrn. 453, 455 und 458 des Albert Zürcher, Landwirt in der mittleren Fuhren zu Trub.

Die allfälligen Inhaber dieser Titel werden hiermit aufgefordert, sie innert einer Frist von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung dem Richteramt Signau, in Langnau i. E. vorzulegen, ansonst die Kraftloserklärung ausgesprochen wird. (W 405^a)

Langnau i. E., den 4. August 1949.

Richteramt Signau, in Langnau i. E.,
der Gerichtspräsident: Baumgartner.

Mit Bewilligung des Obergerichtes des eidgenössischen Standes Zürich wird hiermit der Inhaber des abhanden gekommenen, angeblich abbezahlten Kaufschuldbriefes von Fr. 3200, datiert den 7. März 1906, am 5. März 1912 reduziert auf Fr. 3000, lastend auf dem landwirtschaftlichen Heimwesen des ursprünglichen Schuldners Konrad Wettstein, in Ausser-Vollikon-Egg, heute des Walter Städeli, Palmholz, Egg, bzw. seiner Erben (Grundprotokoll Egg Band V, Seite 211), ursprünglich zu Gunsten des Jakob Steiger-Steiger, im Grosse-Üetikon (letztbekannter Inhaber: Walter Städeli, Palmholz, Egg/Zeh.), oder wer sonst über den Brief Auskunft geben kann, aufgefordert, binnen Jahresfrist, von heute an gerechnet, der Bezirksgerichtskanzlei Uster Anzeige zu erstatten, ansonst der Schuldbrief als kraftlos erklärt würde. (W 221^a)

Uster, den 7. April 1949.

Im Namen des Bezirksgerichtes Uster,
der Gerichtsschreiber: Dr. Ziegler.

Le président du Tribunal du Lac a, dans son audience du 1^{er} août 1949, décidé l'ouverture d'une enquête aux fins de retrouver et en cas d'insuccès, d'annuler le carnet d'épargne N° 251616 délivré par la Banque de l'Etat de Fribourg au nom de M. Ernest Gubeli-Pauli, fils d'Ernest, à Sugiez, du montant de 452 fr. 10.

En conséquence, sommation est faite au détenteur inconnu de ce titre, d'avoir à le produire au greffe du Tribunal du district du Lac à Morat, dans le délai de six mois dès la première publication, faute de quoi l'annulation en sera prononcée et une nouvelle expédition ordonnée. (W 399^a)

Morat, le 1^{er} août 1949. Le président du Tribunal: Dr. N. Weck.

Handelsregister - Registre du commerce - Registro di commercio

Zürich — Zurich — Zurigo

2. August 1949.

Gummi-Werke Richterswil A.-G. (Etablissements de Caoutchoutage Richterswil S. A.) (Rubber Works Richterswil Ltd.), in Richterswil (SHAB. Nr. 21 vom 27. Januar 1947, Seite 262). Die Generalversammlung vom 8. Juni 1949 hat die Statuten abgeändert. Durch Ausgabe von 1000 neuen Namenaktien zu Fr. 250 ist das Grundkapital von Fr. 500 000 auf Fr. 750 000 erhöht worden. Es ist zerlegt in 3000 voll liberierte Namenaktien zu Fr. 250.

2. August 1949. Wäsche, Textilien.

Wullschlegler & Cie., in Zürich 8. Unter dieser Firma sind Anton Wullschlegler, von Schlossrued (Aargau), in Zürich 8, als unbeschränkt haftender Gesellschafter, und Emil Seliner, von Schänis (St. Gallen), in Zürich, als Kommanditär mit einer Kommanditsumme von Fr. 1000, eine Kommanditgesellschaft eingegangen, welche am 25. Juni 1949 ihren Anfang genommen hat. Handel mit Wäsche und Textilien aller Art. Wildbachstrasse 38.

2. August 1949. Liegenschaften.

Schimmelfor A.G., in Zürich. Unter dieser Firma besteht auf Grund der Statuten vom 25. Juli 1949 eine Aktiengesellschaft, welche den Erwerb, die Verwaltung und die Verwertung von Liegenschaften bezweckt und sich an ähnlichen Unternehmungen beteiligen kann. Das Grundkapital beträgt Fr. 100 000; zerfällt in 100 Inhaberaktien zu Fr. 1000 und ist durch Verrechnung voll liberiert. Die Gesellschaft erwirbt die Liegenschaft Birmensdorferstrasse 83 in Zürich 3 (Katasternummer 5384 des Grundbuches Wiedikon) zum Preise von Fr. 1 600 000. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat besteht aus 1 bis 3 Mitgliedern. Einziges Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift ist Hugo Müller, von Löhningen (Schaffhausen), in Lugano. Domizil: Bahnhofstrasse 78 in Zürich 1 (Bureau Dr. Hermann Häuptli).

2. August 1949. Seetransporte, Reisebureau.

Gondrand Maritime S. A., bisher in Basel (SHAB. Nr. 55 vom 7. März 1949, Seite 631). Die Generalversammlung vom 6. Juli 1949 hat die Statuten, welche ursprünglich vom 14. April 1942 datieren und am 19. Februar 1949 revidiert worden sind, abgeändert. Sitz der Gesellschaft ist nun Zürich. Zweck der Gesellschaft sind Erwerb und Charterung von Schiffen und Durchführung von Seetransporten zur Beförderung von Personen und Waren, sowie Betrieb von allen einschlägigen Reisebureaugeschäften und allen damit verbundenen Tätigkeiten. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Zweck beteiligen. Das Grundkapital beträgt Fr. 100 000 und zerfällt in 100 voll einbezahlte Namenaktien zu Fr. 1000. Publikationsorgan, soweit gesetzlich vorgeschrieben, ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Der Verwaltungsrat besteht aus 1 bis 5 Mitgliedern. Ihm gehören an: Ernst Bühler-Luraschi, von und in Basel, als Präsident; Beda Kung-Wanner, von Schänis, in Muttenz, und Dr. Hans Fehlmann-Neukomm, von Zofingen, in Basel. Ernst Bühler-Luraschi führt nicht mehr Kollektivunterschrift zu zweien, sondern Einzelunterschrift. Beda Kung-Wanner und Dr. Hans Fehlmann-Neukomm führen Kollektivunterschrift zu zweien. Direktor mit Einzelunterschrift ist Paul Marbot-Müller, von Busswil bei Melchnau (Bern), in Zürich. Domizil: Pelikanstrasse 37 in Zürich 1.

2. August 1949.

Wasserversorgungs-Genossenschaft Affoltern am Albis, in Affoltern am Albis (SHAB. Nr. 299 vom 22. Dezember 1943, Seite 2842). Die Generalversammlung vom 2. Juli 1949 hat die Statuten dem neuen Rechte angepasst. Die Genossenschaft hat zum Zwecke den Betrieb und den Ausbau der von ihr erstellten Wasserversorgungsanlage, die Abgabe von Trink- und Brauchwasser in Wohn- und Oekonomiegebäude von Genossenschaffern und Abonnenten, wobei der Bezug von Trinkwasser allen andern Arten vorgeht, und die Speisung der Hydranten sowie der Laufbrunnen der Gemeinde. Neueintretende Genossenschaffter haben eine Einkaufsgebühr von Fr. 1000 zu entrichten. Tritt die Genossenschaft der «Gruppenwasserversorgung Amt» bei, so erhöht sich die Einkaufsgebühr auf Fr. 1100. Die Bestimmungen der Statuten über die Hahnenrechte sind aufgehoben worden. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet allein deren Vermögen. Publikationsorgane sind die amtlichen Publikationsorgane für die Gemeinde Affoltern am Albis, zur Zeit der «Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern», und soweit gesetzlich vorgeschrieben, das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Präsident oder Vizepräsident führen Kollektivunterschrift mit dem Aktuar. Gottlieb Bär ist nicht mehr Quästor und Aktuar, sondern Quästor und Vizepräsident. Albert Schweizer, von und in Affoltern am Albis, ist nicht mehr Beisitzer, sondern Aktuar. Er führt Kollektivunterschrift mit Präsident Häberling oder mit Vizepräsident und Quästor Bär.

2. August 1949. Reproduktionsanstalt.

Reprotechnik G. m. b. H. Zürich, in Zürich 1 (SHAB. Nr. 233 vom 7. Oktober 1942, Seite 2267). Betrieb einer Reproduktionsanstalt usw. Die Gesellschafterversammlung vom 23. Juli 1949 hat die Statuten abgeändert. E. Alfred Albrecht und Helene Mäder sind aus der Gesellschaft ausgeschieden. Sie sind nicht mehr Geschäftsführer. Ihre Unterschriften sind erloschen. Sie haben ihre Stammeinlagen im Betrage von Fr. 19 000 und im Betrage von Fr. 1000 an den neuen Gesellschafter Paul Baumer, von Basel und Frauenfeld, in Zürich 8, abgetreten. Dessen Stammeinlage beträgt damit Fr. 20 000. Geschäftsführer mit Einzelunterschrift ist der neue Gesellschafter Paul Baumer.

2. August 1949.

Klepper-Mantel A.G. in Ltq., in Zürich 1 (SHAB. Nr. 110 vom 12. Mai 1949, Seite 1278). Die Generalversammlung vom 22. Juli 1949 hat die Statuten dem neuen Rechte angepasst. Die Firma lautet wieder **Klepper-Mantel A.G.** Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Dr. Conrad Meyer zeichnet nicht mehr als Liquidator. Er führt wieder Einzelunterschrift als einziges Mitglied des Verwaltungsrates.

2. August 1949. Buch- und Kunstverlag.

Rotapfel-Verlag A.-G., in Zürich 6 (SHAB. Nr. 158 vom 9. Juli 1948, Seite 1925), Buch- und Kunstverlag usw. Das Grundkapital von Fr. 90 000 ist nun mit Fr. 60 000 einbezahlt.

2. August 1949.

Eidgenössische Versicherungs-Aktien-Gesellschaft («La Fédérale» Compagnie Anonyme d'Assurances) («The Federal» Insurance Company Limited) («La Federale» Compagnia Anonima d'Assicurazioni), in Zürich 1 (SHAB. Nr. 142 vom 21. Juni 1948, Seite 1730). Dr. Victor Karrer ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Dr. Charles Zoelly ist nicht mehr 2. Vizepräsident, sondern Präsident des Verwaltungsrates. Dr. Carlo Michael Fleischmann, von Zürich, in Küsnacht (Zürich), Mitglied des Verwaltungsrates, ist nun 2. Vizepräsident desselben und führt Kollektivunterschrift zu zweien.

2. August 1949.

«Turica» Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Zürich 1 (SHAB. Nr. 142 vom 21. Juni 1948, Seite 1730). Dr. Victor Karrer ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Dr. Charles Zoelly ist nicht mehr 2. Vizepräsident des Verwaltungsrates, sondern Präsident desselben. Neu ist in den Verwaltungsrat als 2. Vizepräsident mit Kollektivunterschrift zu zweien gewählt worden Dr. Carlo Michael Fleischmann, von Zürich, in Küsnacht (Zürich).

2. August 1949. Chemische Produkte.

Theodor Baumann & Co., in Zürich 7, Kommanditgesellschaft (SHAB. Nr. 106 vom 8. Mai 1948, Seite 1296), chemische Produkte usw. Die Gesellschaft hat sich am 1. Juli 1949 in eine Kollektivgesellschaft umgewandelt. Gesellschafter sind der bisherige unbeschränkt haftende Gesellschafter Theodor Baumann und der bisherige Kommanditär Eduard Baumann, dessen Kommandite und Prokura erloschen sind.

2. August 1949. Beteiligungen usw.

Aktiengesellschaft Assuricum (Société Anonyme Assuricum) (Società Anonima Assuricum), in Zürich 2 (SHAB. Nr. 292 vom 15. Dezember 1942, Seite 2841), Beteiligung auf dem Gebiet der Versicherung usw. August L. Tobler ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Robert M. Naef ist nicht mehr Vizepräsident, sondern Präsident des Verwaltungsrates. Dr. Carl J. Abegg, Mitglied des Verwaltungsrates, ist nun Vizepräsident desselben. Neu ist in den Verwaltungsrat mit Kollektivunterschrift zu zweien gewählt worden Willy Schweizer, von und in Zürich.

2. August 1949. Elektrotechnische Artikel usw.

IMMO Aktiengesellschaft, in Zürich 4 (SHAB. Nr. 17 vom 21. Januar 1949, Seite 206), elektrotechnische Artikel usw. Die Prokura von Hans Bollschweiler ist erloschen.

2. August 1949. Gewerbliche und Haushalt-Apparate.

Frau Daemen-Loesch, in Uster. Inhaberin dieser Firma ist mit Zustimmung ihres Ehemannes gemäss Art. 167 ZGB Fridoline Daemen, geborene Loesch, von und in Uster. Fabrikation von und Handel mit gewerblichen und Haushalt-Apparaten. Seestrasse 51.

2. August 1949. Vermögensverwaltungen usw.

Karl Fritsch, in Zürich. Inhaber dieser Firma ist Karl Fritsch, von Zürich, in Zürich 7. Vermögens- und Immobilienverwaltungen, Treuhandfunktionen, Expertisen und Revisionen. Böcklinstrasse 20.

2. August 1949. Fuhrhalterei.

Arthur Andres, in Egg (SHAB. Nr. 66 vom 20. März 1919, Seite 458), Fuhrhalterei usw. Die Firma ist infolge Todes des Inhabers erloschen.

2. August 1949. Malergeschäft.

Frau Theres Eigenmann, in Zürich (SHAB. Nr. 277 vom 27. November 1942, Seite 2705), Malergeschäft. Die Firma ist infolge Verkaufs des Geschäftes erloschen.

3. August 1949. Kocheinrichtungen usw.

A. Senking Aktiengesellschaft, in Zürich 6 (SHAB. Nr. 266 vom 13. November 1947, Seite 3358), Vertrieb moderner Kocheinrichtungen usw. Mit Beschluss der Generalversammlung vom 27. Juli 1949 ist diese Gesellschaft aufgelöst worden. Die Liquidation wird unter der Firma: **A. Senking Aktiengesellschaft** in Liquidation durchgeführt. Liquidatorin mit Einzelunterschrift ist die «Neutra Treuhand A.-G.», in Zürich. Die Unterschrift des Verwaltungsratsmitgliedes Dr. Otto Schuppisser ist erloschen.

3. August 1949.

Fry-Ka Haushaltbedarf Neuenhof Diener-Bischofberger, bisher in Neuenhof (SHAB. Nr. 80 vom 5. April 1946, Seite 1048). Diese seit 30. März 1946 im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragene Einzel-firma hat den Sitz nach Zürich verlegt. Der Inhaber Karl Diener-Bischofberger, von Zürich, wohnt nun in Zürich 11. Die Firma wird abgeändert auf: **Fry-Ka Haushaltbedarf Zürich Diener-Bischofberger**, und der Geschäftsbereich wie folgt neu umschrieben: Handel mit und Vertretungen von Haushaltsartikeln, Bürstenwaren, Textilien, technischen Neuheiten, Gummi- und Kunstgummiwaren sowie kosmetischen Produkten. Kreuzwiesenstrasse 15.

3. August 1949. Waren aller Art usw.

Eximport AG., in Zürich. Unter dieser Firma besteht auf Grund der Statuten vom 26. Juli 1949 eine Aktiengesellschaft. Sie bezweckt den Import und den Export von und den Handel mit Waren aller Art sowie die Beteiligung an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen des In- und Auslandes. Das Grundkapital beträgt Fr. 50 000, zerfällt in 50 Namenaktien zu Fr. 1000 und ist mit Fr. 20 000 einbezahlt. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat besteht aus 1 bis 5 Mitgliedern. Einziger Verwaltungsrat mit Einzelunterschrift ist Dr. Paul Schwill, von Bern, in Zürich. Direktor mit Einzelunterschrift ist Selman Reichstul, polnischer Staatsangehöriger, in Paris. Domizil: Claridenstrasse Nr. 25 in Zürich 2 (bei der «Neue Treuhand A.-G.»).

3. August 1949. Lederwaren, kunstgewerbliche Arbeiten.

Eugen Stiefel & Co., in Rütli, Kollektivgesellschaft (SHAB. Nr. 91 vom 20. April 1948, Seite 1110), Fabrikation von und Handel mit Lederwaren und kunstgewerblichen Arbeiten. Diese Gesellschaft hat sich infolge Ausscheidens des Gesellschafters Emil Leoni aufgelöst. Ihr Geschäft wird vom Gesellschafter Eugen Stiefel, von Ossingen, nun in Wetzikon, als Einzelkaufmann im Sinne von Art. 579 OR fortgesetzt. Die Firma lautet: **Eugen Stiefel**. Der Sitz wurde nach Wetzikon verlegt. Geschäftslokal: Motorenstrasse 1862 in Kempten.

3. August 1949.

H. Leuenberger, Fabrik elektrischer Apparate, bisher in Grossandelfingen (SHAB. Nr. 139 vom 17. Juni 1949, Seite 1614). Der Firmainhaber

hat den geschäftlichen Sitz sowie das persönliche Wohndomizil nach Oberglatt verlegt. Geschäftslokal: Alte Bahnhofstrasse.

3. August 1949. Technische Produkte, Neuheiten.
Edmund Widmer, in Zürich (SHAB. Nr. 49 vom 28. Februar 1949, Seite 562). Der Geschäftsbereich wird wie folgt neu umschrieben: Handel mit technischen Produkten und Neuheiten verschiedener Art.

3. August 1949. Waren aller Art usw.

Continentex AG., in Zürich 1 (SHAB. Nr. 50 vom 1. März 1949, Seite 573), Waren aller Art usw. Die Prokura von Gabriele Aeschlimann ist erloschen. Einzelprokura ist erteilt an Walter Frey, von Biberstein (Aargau), in Zürich.

3. August 1949. Messer.

F. Höhn, in Rütli. Inhaber dieser Firma ist Fritz Höhn, von Wädenswil, in Rütli (Zürich). Fabrikation von und Handel mit Messern. In Goldbach.

3. August 1949.

A. Naef, Cigares en gros, in Zürich. Inhaber dieser Firma ist Albert Naef, von Berg (Thurgau), St. Gallen und Zürich, in Zürich 5. Handel en gros mit Zigarren und Tabakwaren. Sihlfeldstrasse 32.

3. August 1949. Restaurant.

Giovanni Baldini, in Zürich (SHAB. Nr. 104 vom 5. Mai 1941, Seite 874), Restaurationsbetrieb. Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

3. August 1949. Chemisch-technische Produkte.

Bertha Wettstein, in Zürich (SHAB. Nr. 72 vom 28. März 1942, Seite 710), chemisch-technische Produkte. Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

3. August 1949. Lebensmittel usw.

Otto Fasler & Co., in Zürich 11, Kommanditgesellschaft (SHAB. Nr. 225 vom 26. September 1947, Seite 2811), Lebensmittel usw. Ueber diese Gesellschaft ist durch Verfügung vom 18. Mai 1949 des Konkursrichters des Bezirksgerichtes Zürich der Konkurs eröffnet, das Verfahren aber mit Verfügung vom 24. Juni 1949 des gleichen Richters mangels Aktiven eingestellt worden. Die Firma wird von Amtes wegen gelöscht.

3. August 1949. Uhren.

Ratoliska & Tanner, in Zürich 7, Kollektivgesellschaft (SHAB. Nr. 122 vom 28. Mai 1948, Seite 1482), Uhren, Reparaturen. Diese Gesellschaft hat sich aufgelöst. Die Firma ist erloschen. Aktiven und Passiven sind von der neuen Einzelfirma «J. Ratoliska», in Zürich, übernommen worden.

3. August 1949. Uhren.

J. Ratoliska, in Zürich. Inhaber dieser Firma ist Jan Ratoliska, von Zürich, in Bonstetten. Diese Firma hat Aktiven und Passiven der bisherigen Kollektivgesellschaft «Ratoliska & Tanner», in Zürich 7, übernommen. Handel en detail mit Uhren aller Art; Reparaturen. Hottingerstrasse 36.

3. August 1949. Inkassogeschäft.

F. von Ah, in Affoltern a. A. (SHAB. Nr. 68 vom 22. März 1945, Seite 673), Inkassogeschäft. Diese Firma ist infolge Ueberganges des Geschäftes mit Aktiven und Passiven auf die neue Kollektivgesellschaft «F. von Ah & J. Reichmuth», in Affoltern a. A., erloschen.

3. August 1949. Treuhandbureau.

F. von Ah & J. Reichmuth, in Affoltern a. A. Unter dieser Firma sind Franz von Ah, von Sarnen, und Josef Reichmuth, von Unterberg, beide in Affoltern a. A., eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 25. Juli 1949 begonnen und Aktiven und Passiven der bisherigen Einzel-firma «F. von Ah», in Affoltern a. A., übernommen hat. Treuhandbureau. Im Seewadel.

3. August 1949. Getreide usw.

M. Fleischmann & Co., in Zürich 2, Kommanditgesellschaft (SHAB. Nr. 119 vom 25. Mai 1934, Seite 1385), Getreidegeschäft usw. Der unbeschränkt haftende Gesellschafter Kurt Fleischmann ist ausgetreten.

3. August 1949. Waschmaschinen.

Wilhelm Stadler, in Zürich (SHAB. Nr. 54 vom 5. März 1936, Seite 545), Haushaltsartikel usw. Der Geschäftsbereich wird abgeändert auf Vertrieb von Waschmaschinen. Der Firmainhaber wohnt in Zürich 1. Neues Geschäftslokal: Mühlegasse 12.

3. August 1949. Technische Vertretungen.

Ulrich Schläpfer, in Zürich (SHAB. Nr. 141 vom 19. Juni 1941, Seite 1194), technische Vertretungen. Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

3. August 1949. Chemisch-technische und pharmazeutische Erzeugnisse.
Hermachemie A. G., in Zürich 8 (SHAB. Nr. 284 vom 4. Dezember 1946, Seite 3534), Herstellung und Vertrieb von chemisch-technischen und pharmazeutischen Erzeugnissen usw. Ueber diese Aktiengesellschaft ist mit Verfügung des Konkursrichters des Bezirksgerichtes Zürich vom 30. April 1948 der Konkurs eröffnet worden. Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Bern — Berne — Berna

Bureau Aarwangen

2. August 1949. Baugeschäft.

Guido Menegat, in Langenthal. Inhaber dieser Firma ist Guido Menegat, von Italien, in Langenthal. Baugeschäft. Rosenweg 7.

2. August 1949. Wäscheausstern.

Walter Wenger, in Langenthal. Inhaber dieser Firma ist Walter Wenger, von Längenbühl, in Langenthal. Spezialgeschäft für Wäscheausstern. Murgenthalstrasse 62.

Bureau de Courtelary

2 août 1949. Café-Brasserie.

Maurice Regli, à St-Imier. Le chef de la maison est Maurice Regli, de Hallau (Schaffhouse), à St-Imier. Exploitation du Café-Brasserie de l'Aigle.

Bureau Meiringen (Bezirk Oberhasli)

2. August 1949.

Kraftwerke Oberhasli A.G., in Innertkirchen (SHAB. Nr. 162 vom 14. Juli 1948, Seite 1976). Der Verwaltungsrat besteht aus Dr. Ernst Moll, Präsident (bisher); Dr. Walter Bösiger, Vizepräsident (bisher); Jakob Baumann (bisher); Otto Bichsel (bisher); Samuel Brawand (bisher); Heinrich Frymann, von Zürich, in Rüslikon (neu); Hans Jäcklin, von Basel, in Bern (neu); Hans Krähenbühl (bisher); Dr. Adolf Lüchinger (bisher); Georges Möckli, von Neuenstadt und Basadingen, in Bern (neu); Dr. Carl Peter (bisher); Dr. Alfred Rudolf (bisher); Fritz Schmidlin (bisher); Arnold Seematter (bisher); Otto Steiger, von und in Bern (neu); Edwin Stiefel (bisher); Dr. Edwin Zweifel (bisher). Die Verwaltungsräte Gustav Emil Baumann, Fritz Raaflaub, Rudolf Schmutz und Walter Trüb sind ausgetreten. Die Kollektivunterschrift des Gustav Emil Baumann ist erloschen. Zeichnungsberechtigt sind vom Verwaltungsrat kollektiv zu zweien Dr. Ernst Moll, Dr. Walter Bösiger und Hans Jäcklin.

Bureau de Moutier

3 août 1949. Articles divers.

PRESTO, E. Struchen & Cie, à Malleray, société en nom collectif, importation, exportation, représentation d'articles divers (FOSC. du 4 mars 1947, No 52, page 614). L'associé Louis Zürcher s'est retiré de la société dès le 1^{er} janvier 1949. Bluette Struchen, née Studer, de Bühl (Berne), à Malleray, épouse autorisée, de l'associé Eric Struchen, est entrée dans la société, comme associée, le 1^{er} janvier 1949.

Bureau de La Neuveville

3 août 1949. Biscuits.

Robert Kaltenrieder, à La Neuveville, fabrication et vente de biscuits (Mandelstengel) (FOSC. du 16 janvier 1948, N° 12, page 147). La raison est radiée par suite de cessation de commerce.

Bureau Nidau

2. August 1949. Maschinen, Möbel usw.

SAGA S. A. Succursale Orma Nidau, Zweigniederlassung in Nidau. Unter dieser Firma hat die Aktiengesellschaft «SAGA S. A.», in La Chaux-de-Fonds, Vertretungen, An- und Verkauf verschiedener Artikel, insbesondere von Maschinen, Möbeln, und andern Bureaubedarfsartikeln, welche am 1. November 1946 im Handelsregister von La Chaux-de-Fonds eingetragen wurde (letzte Publikation siehe SHAB. Nr. 162 vom 14. Juli 1949) durch Beschluss ihrer Generalversammlung vom 22. Juli 1949 in Nidau eine Zweigniederlassung errichtet. Für die Zweigniederlassung zeichnen kollektiv je zu zweien Jean-Jacques Vuilleumier, von Tramelan-Dessus, in Renan, einziger Verwaltungsrat, und Edouard Feuz, von Lauterbrunnen, in St-Blaise, Direktor der Zweigniederlassung. Hauptstrasse 20.

Solothurn — Soleure — Soletta

Bureau Breitenbach

2. August 1949. Schuhe, Strümpfe usw.

O. Linz, in Büsserach. Inhaber der Einzelfirma ist Otto Linz-Erzer, Eduardsch., von und in Büsserach. Handel mit Schuhen, Strümpfen und Schuhpflegemitteln. Gebäude Nr. 45.

Bureau Grenchen-Belllach

3. August 1949. Restaurant.

Lina Fankhauser-Wüthrich, bisher in Subingen (SHAB. Nr. 263 vom 9. November 1938, Seite 2392). Die Firma hat den Sitz nach Grenchen verlegt. Inhaberin ist, mit Zustimmung ihres Ehemannes, Lina Fankhauser-Wüthrich, von Trub, in Grenchen. Betrieb des Restaurant «Schützenhaus». Schöneeggstrasse 40.

Bureau Lebern

3. August 1949. Motorfahrzeuge, Traktorenbau.

Otto Kupferschmid, in Selzach, Reparaturwerkstätte für Motorfahrzeuge und Handel mit denselben, Traktorenbau (SHAB. Nr. 295 vom 17. Dezember 1946, Seite 3660). Der Gerichtspräsident von Solothurn-Lebern hat durch Urteil vom 19. Juli 1949 über den Inhaber den Konkurs eröffnet. Da der Geschäftsbetrieb aufgehört hat, wird die Firma von Amtes wegen gestrichen.

Schaffhausen — Schaffhouse — Sciaffusa

2. August 1949.

Frey, Coiffure, in Schaffhausen. Inhaber dieser Einzelfirma ist Erwin Frey, deutscher Staatsangehöriger, in Schaffhausen. Coiffeurgeschäft (Damensalon). Herrenacker 5.

2. August 1949. Autotransporte, Fuhrhalterei.

Emil Sutter, Fuhrhalter, in Oberwiesen, Gemeinde Schleithelm (SHAB. Nr. 65 vom 19. März 1937, Seite 651). Die Firma wird geändert in Emil Sutter. Neue Geschäftsnatur: Autotransporte (Güter) und Fuhrhalterei.

2. August 1949. Chemische und pharmazeutische Produkte usw.

Cilag Aktiengesellschaft, in Schaffhausen, Herstellung und Vertrieb chemischer und pharmazeutischer Produkte usw. (SHAB. Nr. 119 vom 23. Mai 1949, Seite 1384). Aus dem Verwaltungsrat sind Rudolf J. Ernst, Vizepräsident, dessen Unterschrift erloschen ist, Dr. Curt Labhart, Riccardo Meyer und Dr. Carl Hermann Gossweiler ausgeschieden. Dr. Bernhard Joos ist als Präsident zurückgetreten, verbleibt jedoch weiterhin als kollektivzeichnungsberechtigtes Mitglied im Verwaltungsrat. Als Mitglieder des Verwaltungsrates wurden neu gewählt: Dr. Edmund Wchrlü-Bleuler, von Zürich und Aarau, in Zürich, Präsident, und Dr. Fulvio Bracco, italienischer Staatsangehöriger, in Mailand. Dr. Edmund Wchrlü-Bleuler zeichnet kollektiv mit je einem der übrigen Unterschriftsberechtigten.

St. Gallen — St-Gall — San Gallo

27. Juli 1949. Präzisionsdreherei.

Josef Zoller-Frei, in A u. Inhaber der Firma ist Josef Zoller-Frei, von und in A u. Präzisionsdreherei für Massenartikel. Bahnhofquartier.

2. August 1949. Manufakturwaren.

Theod. Friedr. Federer, in Rorschach, Manufakturwaren (SHAB. Nr. 300 vom 22. Dezember 1941, Seite 2615). Diese Firma ist infolge Uebergabe des Geschäftes an den Sohn erloschen. Aktiven und Passiven gehen über an die neue Firma: «Theod. Friedr. Federer», in Rorschach.

2. August 1949. Manufakturwaren, Damenmassatelier.

Theod. Friedr. Federer, in Rorschach. Inhaber der Firma ist Theodor Friedrich Federer, von und in Rorschach. Die Firma übernimmt Aktiven und Passiven der bisherigen Einzelfirma «Theod. Friedr. Federer», in Rorschach. Manufakturwaren und Damenmassatelier; Hafensplatz.

3. August 1949.

Schindler Elektromotoren- und Apparatefabrik A. G., in St. Gallen, Fabrikation von und Handel mit Elektromotoren und elektrischen Apparaten usw. (SHAB. Nr. 283 vom 2. Dezember 1948, Seite 3259). Neu wurde in den Verwaltungsrat gewählt: Dr. Adolf Walter Sigg, von Dörfingen (Schaffhausen), in Hergiswil (Nidwalden). Er führt Kollektivunterschrift mit einem der übrigen Zeichnungsberechtigten.

3. August 1949.

Rediffusion St. Gallen A.-G., in St. Gallen (SHAB. Nr. 217 vom 17. September 1947, Seite 2701). Eduard Günther, bisher Direktor, wurde neu in den Verwaltungsrat gewählt und zugleich zum Delegierten des Verwaltungsrates ernannt. Er führt weiterhin Kollektivunterschrift zu zweien mit einem der übrigen Kollektivzeichnungsberechtigten.

3. August 1949.

Konsumgenossenschaft Sargans & Umgebung, in Sargans (SHAB. Nr. 231 vom 3. Oktober 1945, Seite 2399). Fritz Jenny ist als Aktuar zurückgetreten, verbleibt aber im Vorstand als Beisitzer; seine Unterschrift ist erloschen. Neu wurde in den Vorstand gewählt Josef Giger, von Nesslau, in Sargans, als Aktuar. Präsident und Aktuar zeichnen kollektiv zu zweien.

3. August 1949.

Centralia Fritz Heiniger, Handels-Aktiengesellschaft Degersheim, in Degersheim, Handel mit, Import und Export von Waren aller Art usw. (SHAB. Nr. 209 vom 8. September 1947, Seite 2599). Als neue Verwaltungsratsmitglieder wurden gewählt: Erwin Andereg, von und in Wattwil, und Karl Klaus, von Stäfa, in Degersheim. Sie führen Einzelunterschrift.

3. August 1949. Kräutertee, Textilien.

Jakob Schmid, in St. Gallen, Fabrikation und Verkauf von grossen Kräutertee (SHAB. Nr. 12 vom 16. Januar 1946, Seite 160). Die Geschäftsnatur wird erweitert durch: Handel mit Textilien.

3. August 1949. Holz, Kohlen.

Heller Jakob, in Rorschach, Holz- und Kohlenhandlung (SHAB. Nr. 72 vom 28. März 1942, Seite 720). Geschäftsdomizil: Industriestrasse 4 a.

3. August 1949. Restaurant, Bäckerei.

Karl Dudli, in Wil. Inhaber der Firma ist Karl Dudli, von Oberbüren, in Wil (St. Gallen). Restaurant und Bäckerei «Zum Neutoggenburg»; Bronschhofenstrasse.

3. August 1949. Speiserestaurant.

Frau Hulda Gmür-Bänziger, in Bad Ragaz. Inhaberin der Firma ist, mit Zustimmung des Ehemannes, Hulda Gmür-Bänziger, von Amden, in Bad Ragaz. Speiserestaurant «Zum National»; Ecke Bahnhofstrasse/Sarganserstrasse.

3. August 1949.

Richard Grüninger-Köppel, Herren- und Knabenbekleidung, in Widnau. Inhaber der Firma ist Richard Grüninger-Köppel, von Berneck, in Widnau. Handel mit Herren- und Knabenbekleidung und Manufakturwaren; Unterdorfstrasse.

Tessin — Tessin — Ticino

Ufficio di Bellinzona

2 agosto 1949. Costruzioni.

Orlando Lepori, in Giubiasco. Titolare della predetta ditta individuale è Orlando Lepori, fu Enrico, da Sala Capriasca, in Giubiasco. Impresa costruzioni.

2 agosto 1949.

Cooperativa Operaia di Consumo, in liquidazione, con sede in Giubiasco (FUSC. del 4 agosto 1948, N° 180, pagina 2173). La predetta società viene cancellata dal Registro di commercio, la liquidazione essendo terminata.

Ufficio di Lugano

2 agosto 1949.

Intral S. A. società anonima industria trattamenti alluminio, a Melano, fabbricazione di oggetti di alluminio e sue leghe, ecc. (FUSC. del 3 maggio 1944, N° 103, pagina 1008). Armando Tantardini di Luigi, da ed in Arognò è nominato amministratore unico, con firma individuale. È estinta la firma di Gualtiero Della Croce, già amministratore unico.

Distretto di Mendrisio

2 agosto 1949.

Società Anonima Turismo, in Chiasso (FUSC. del 19 gennaio 1949, N° 15, pagina 190). Natale Cambi, fu Frangiotto, da Crana, in Chiasso, è stato nominato amministratore unico con firma individuale. La firma del precedente amministratore Fernando Romani è estinta.

Waadt — Vaud — Vaud

Bureau de Lausanne

30 juillet 1949. Bois.

Cuendet & Cie, à Lausanne, agence et représentation d'usines se rapportant à l'industrie du bois, etc., société en commandite (FOSC. du 24 février 1949, page 534). L'associé indéfiniment responsable René Cuendet, allié Chanson, s'est retiré de la société depuis le 29 juillet 1949. René Cuendet fils reste seul associé indéfiniment responsable. L'associé James-Francis Sandon, commanditaire, se retire de la société depuis le 29 juillet 1949; sa commandite de 10 000 fr. et sa procuration sont éteintes. Louis Roubaty, de Matran, à Villars sur Glâne entre dans la société comme associé commanditaire, avec une commandite de 500 fr. Procuration individuelle lui est conférée.

Bureau de Rolle

2 août 1949. Menuiserie, ébénisterie, vitrerie.

W. Gremlich & Cie, à Rolle, menuiserie, ébénisterie et vitrerie, société en commandite (FOSC. du 1^{er} septembre 1945, N° 204, page 2101). La société est dissoute depuis le 15 juillet 1949. La liquidation étant terminée, cette raison sociale est radiée. L'actif et le passif sont repris par l'associé indéfiniment responsable Walter Gremlich, à Rolle, ci-après inscrit.

2 août 1949. Menuiserie, ébénisterie, vitrerie.

Walter Gremlich, à Rolle. Le chef de la maison est Walter Gremlich, fils de Daniel, de Raperswilen (Thurgovie), à Rolle. La maison a repris dès le 15 juillet 1949 l'actif et le passif de la société en commandite «W. Gremlich & Cie», à Rolle, radiée. Menuiserie, ébénisterie et vitrerie. Les Petites Buttes 4 et 5.

Genf — Genève — Ginevra

1^{er} août 1949. Marchandises et articles divers.

Vuagniaux, à Genève. Le chef de la maison est Ernest Vuagniaux, de Neuchâtel et de Vucherens (Vaud), à Genève. Commerce, représentation, importation et exportation de marchandises et d'articles divers. Rue de la Croix-d'Or 19.

1^{er} août 1949. Entreprise générale du bâtiment.

Massari Frères, à Genève. Sous cette raison sociale, Marini Massari et son frère Maurice Massari, tous deux de Novaggio (Tessin), à Genève, ont constitué une société en nom collectif qui a commencé le 1^{er} mai 1946. Entreprise générale du bâtiment. Rue Prevost-Martin 12.

1^{er} août 1949.

Société anonyme de l'Immeuble rue Imbert-Galloix N° 4, à Genève (FOSC. du 19 novembre 1948, page 3142). François Roch, de Lancy, au Grand-Lancy, commune de Lancy, a été nommé unique administrateur; il signe individuellement. L'administrateur Eugène Trottet est démissionnaire; ses pouvoirs sont éteints. Nouvelle adresse: place du Molard 3 (régie Roch et Burcher).

1^{er} août 1949. Publicité et matériel de publicité, etc.

Publillus s. à r. l., à Genève. Suivant acte authentique et statuts du 29 juillet 1949, il a été constitué sous cette raison sociale une société à responsabilité limitée qui a pour but: a) l'achat, la vente, la représentation, l'exploitation pour son propre compte ou pour le compte de tiers, de toute publicité et tout matériel de publicité, réclame, décoration, signalisation avec effet lumineux, fluorescent ou phosphorescent, affiches, panneaux enseignes, motifs de décoration et de signalisation, en Suisse et à l'étranger; b) l'étude, la réalisation, l'achat et la vente en Suisse et à l'étranger, de tous projets, procédés, brevets et licences, dans le domaine de la publicité; c) la participation directe ou indirecte et sous quelque forme que ce soit, en Suisse et à l'étranger, à toutes affaires dans chacun des domaines précisés sous a). Le capital social est de 20 000 fr. Les associés sont: Otto Quenet, de Montfaucon (Berne), à Genève, pour une part de 5000 fr.; Lucien-Paul Poinot, de nationalité française, à Carouge, pour une part de 5000 fr.; Albert Decosterd, de et à Vernier, pour une part de 5000 fr. et la société des «Ateliers de Carouge S. A.», à Carouge, pour une part de 5000 fr. Les publications de la société sont faites dans la Feuille officielle suisse du commerce. Lucien-Paul Poinot et Otto Quenet, associés, sont qualifiés, ainsi que Georges Pignat, du Chenit (Vaud) et Carouge, ont été désignés comme gérants de la société, avec signature sociale individuelle. Locaux: rue de la Croix-d'Or 19.

Andere, durch Gesetz oder Verordnung zur Veröffentlichung im SHAB. vorgeschriebene Anzeigen — Autres avis, dont la publication est prescrite dans la FOSC. par des lois ou ordonnances

Bundesratsbeschluss

betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Herren- und Knabenkonfektions-Industrie

(Vom 19. Juli 1949)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 3, Absatz 2, des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1943 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, beschliesst:

Art. 1. ¹ Der in der Beilage wiedergegebene Gesamtarbeitsvertrag vom 12. Februar 1948 für die schweizerische Herren- und Knabenkonfektions-Industrie wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der besonders bezeichneten Bestimmungen *).

² Für den Arbeitnehmer günstigere gesetzliche Vorschriften und vertragliche Abmachungen bleiben vorbehalten.

Art. 2. ¹ Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

² Sie erstreckt sich auf die Herren- und Knabenkonfektion herstellenden Atelier- und Heimarbeitsbetriebe, die mehr als 5 unter die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen fallende Arbeitnehmer beschäftigen.

Ausgenommen sind:

- a) Betriebe, die dem Gesamtarbeitsvertrag für die schweizerische Zivil- und Herrenmassschneiderei unterstehen;
- b) Aenderungsateliers von Detailgeschäften;
- c) öffentliche Betriebe (Zeughäuser).

³ Von der Allgemeinverbindlichkeit wird sämtliches männliches und weibliches Betriebspersonal erfasst. Ausgenommen ist das im Monatslohn fest angestellte Personal.

Art. 3. Nichtmitglieder der vertragschliessenden Verbände können gegen Massnahmen der Vertragsparteien oder der im Gesamtarbeitsvertrag vorgesehenen Organe gemäss Art. 19 der Vollzugsverordnung vom 8. März 1949 zum Bundesbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Beschwerde führen.

Art. 4. Dieser Beschluss tritt mit seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1950.

Bern, den 19. Juli 1949. Im Namen des Schweizerischen Bundesrates, der Bundespräsident: E. Nobs; der Bundeskanzler: Lelmgruber.

* Der Text der Bestimmungen, die nicht allgemeinverbindlich erklärt werden, ist in Kursiv gedruckt.

BEILAGE

Gesamtarbeitsvertrag vom 12. Februar 1948 für die schweizerische Herren- und Knabenkonfektions-Industrie abgeschlossen zwischen

dem Verband schweizerischer Herren- und Knabenkonfektions-Industrieller einerseits und dem Verband der Bekleidungs-, Leder- und Ausstattungsarbeiter der Schweiz, dem Schweizerischen Verband christlicher Textil- und Bekleidungsarbeiter, dem Schweizerischen Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter anderseits.

§ 1. Geltungsbereich. ¹ Die im vorliegenden Gesamtarbeitsvertrag aufgestellten Bestimmungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen gelten für alle von den Mitgliedern und angeschlossenen Firmen des Verbandes schweizerischer Herren- und Knabenkonfektions-Industrieller beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen.

² Der Vertrag erstreckt sich nicht auf Erzeugnisse der Massschneiderei im Sinne des Landesvertrages in der Zivilherrenschneiderei vom 29. Mai 1945.

³ Nicht unter den Vertrag fallen die im Monatslohn fest Angestellten.

⁴ Nicht unter den Vertrag fallen sodann die Heimarbeiter, soweit diese allein oder mit weniger als 5 Hilfskräften arbeiten.

⁵ Die nachstehenden Bestimmungen dieses Vertrages über das Dienstverhältnis sind als Mindestbestimmungen zu betrachten. Weitergehende, bestehende oder zukünftige gesetzliche Vorschriften werden davon nicht berührt. Ebenfalls nicht berührt werden allfällige weitergehende Einzelvereinbarungen und Kollektivverträge.

⁶ Mit Mitgliedern des Verbandes schweizerischer Herren- und Knabenkonfektions-Industrieller sollen keine neuen separaten Kollektivverträge und Abkommen abgeschlossen werden. Wo solche bereits bestehen, bleiben sie weiterhin in Kraft, soweit sie den neuen Mindestlohnansätzen und übrigen Minimalleistungen des Arbeitgebers entsprechen, und können erneuert werden.

§ 2. Arbeitszeit. ¹ Die ordentliche Arbeitszeit beträgt normalerweise 48 Stunden pro Woche.

² Der Samstagnachmittag ist frei.

³ Ueberzeit ist möglichst zu vermeiden. Wo solche unumgänglich notwendig ist und eine im Einverständnis mit der Mehrheit der beteiligten Arbeiterschaft eingeholte behördliche Bewilligung vorliegt, ist jeder Arbeitnehmer verpflichtet, die bewilligten Ueberstunden zu leisten.

§ 3. Kündigung. ¹ Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt während der Probezeit (14 Tage) einen Tag; nach Ablauf der Probezeit 14 Tage.

² Die Kündigung kann, mit Ausnahme der Probezeit, nur auf Ende einer Woche erfolgen und muss schriftlich vorgenommen werden.

³ Die fristlose Auflösung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen im Sinne von Artikel 352 OR bleibt vorbehalten. Wo eine Betriebskommission besteht, soll dieselbe in der Regel vorgängig einer solchen Massnahme konsultiert werden.

§ 4. Lohn. ¹ Die Betriebe werden in die folgenden vier Kategorien eingeteilt:

- Kategorie I: Alle nicht unter Kategorien II bis IV erwähnten Betriebe.
- Kategorie II: Betriebe mit mehr als 50 Arbeitskräften, sofern sie nicht unter Kategorie III oder IV fallen. Diese Bestimmung findet im Tessin nur Anwendung auf Gross-Lugano.
- Kategorie III: Betriebe in den Städten St. Gallen, Winterthur, Luzern, Biel, La Chaux-de-Fonds, Frelburg, Schaffhausen.
- Kategorie IV: Betriebe in den Städten mit über 100 000 Einwohnern: Basel, Bern, Genf, Lausanne, Zürich.

² Es werden folgende Mindeststundenlöhne einschliesslich Teuerungszulagen festgesetzt:

	Kat. I	Kat. II	Kat. III	Kat. IV
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
a) Männlich:				
Zuschneider im Stundenlohn (Schablonezuschneider)	2.10	2.20	2.30	2.40
Ausschneider, Einrichter	1.80	1.90	2.—	2.10
Schneider	1.90	2.—	2.10	2.20
Abbügler:				
aa) Grosstücke	2.10	2.20	2.30	2.40
bb) Kleinstücke	1.80	1.90	2.—	2.10
Zwischenbügler	1.70	1.80	1.90	2.—
b) Weiblich:				
Zuschneiderin im Stundenlohn	1.55	1.60	1.65	1.70
Ausschneiderin, Einrichterin	1.35	1.40	1.45	1.50
Maschinennäherin I (Grosstücke; Taschen-, Patten- und Vornäherin; Kleinstücke; Hosentaschnäherin; Maschinennäherin II (alle übrigen Arbeiterinnen)	1.45	1.50	1.55	1.60
Maschinennäherin II (alle übrigen Arbeiterinnen)	1.30	1.35	1.40	1.45
Abbüglerin	1.55	1.60	1.65	1.70
Zwischenbüglerin	1.35	1.40	1.45	1.50
Handnäherin I	1.35	1.40	1.45	1.50
Handnäherin II	1.20	1.25	1.30	1.35

c) Sonderregelung. Im Kanton Tessin (mit Ausnahme von Gross-Lugano) sowie im Misox dürfen in Betrieben mit weniger als 50 vom Fabrikgesetz erfassten Arbeitnehmern die Mindeststundenlöhne gemäss Kategorie I um 5 Rp. reduziert werden. Keine Reduktion erfahren die als absolute Minima geltenden Mindeststundenlöhne für die Zwischenbügler und Handnäherinnen II.

d) Anlernzeit. Für die anzulernenden Arbeitnehmer gilt folgende Sonderregelung: Als Anlernzeit gelten 6 Monate, wobei der Lohn für die ersten drei Monate im Minimum 80%, für die zweiten drei Monate der Anlernzeit 90% der Minimalansätze beträgt. Wenn vor Ablauf der Anlernzeit die Leistungen der Arbeitnehmer dies rechtfertigen, soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, zu normalen Akkordansätzen zu arbeiten, bzw. auf den Mindeststundenverdienst zu kommen.

e) Jugendliche. Die Mindestlöhne für jugendliche Arbeitnehmer bis zum vollendeten 17. Lebensjahr betragen 80%, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 90% der unter a, b, c und d genannten Ansätze. Soweit Jugendliche im Akkord arbeiten, gelten für sie die normalen Akkordansätze.

f) Minderleistungsfähige. Arbeitskräfte, die bei gleichwertigen Verhältnissen dauernd mindestens 25% Minderleistungen aufweisen, müssen nicht nach den Mindestansätzen entlohnt werden. Es ist dies den betreffenden Arbeitnehmern schriftlich mitzuteilen.

g) Arbeitnehmer im Monatslohn. Der Verdienst der im Monatslohn angestellten Arbeitnehmer hat, in Stundenlohn umgerechnet, mindestens den in lit. a und b festgesetzten Lohnansätzen zu entsprechen, sofern dort erwähnte Berufe ausübt werden.

³ Futurnuten und Werkzeuge sind vom Arbeitgeber zu stellen. Sie dürfen auf keinen Fall in den obgenannten Mindestansätzen verrechnet werden.

⁴ Sofern die Kosten der Lebenshaltung gegenüber dem Stande vom 31. Dezember 1947 um mehr als 10 Punkte fallen oder steigen, kann jede der Vertragsparteien neue Verhandlungen über die Anpassung der Minimallöhne an den Stand der Teuerung verlangen.

⁵ Nicht unter die Lohnvorschriften fallen die Lehrlinge, für die ein Lehrvertrag abgeschlossen worden ist.

⁶ Die Akkordansätze sind für männliche und weibliche Arbeitnehmer die gleichen. Sie sind vor Übernahme der Arbeit bekanntzugeben. Die Ansätze müssen so bemessen sein, dass bei angemessener Leistung ein entsprechender Mehrverdienst erreicht wird. Auf jeden Fall wird der Mindeststundenlohn garantiert.

§ 5. Lohnzuschläge. ¹ Ueberzeitarbeit wird mit 25% Zuschlag vom Gesamtlohn vergütet.

² Für Schichtarbeit (von 5 bis 22 Uhr) wird ein Zuschlag von 10 Rp. pro Stunde entrichtet.

³ Hilfsarbeiten im Sinne von Artikel 178 und 179 der Verordnung über den Vollzug des Fabrikgesetzes sind nicht zuschlagspflichtig.

§ 6. Kinderzulage. ¹ Für jedes Kind von den in den Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern wird bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr eine Zulage von Fr. 8 pro Kind und Monat ausbezahlt.

² Wenn der Mann einer arbeitenden Frau im Erwerbsleben steht, bekommt die Ehefrau in der Regel keine Kinderzulage.

³ In Kantonen, in denen gesetzliche Vorschriften über die Ausrichtung von Kinderzulagen bestehen, findet dieser Paragraph keine Anwendung.

§ 7. Ferien. ¹ Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf bezahlte Ferientage. Es werden pro Kalenderjahr gewährt:

im 1. bis 6. Dienstjahr im gleichen Betrieb	6 Werktage,
im 7. bis 9. Dienstjahr im gleichen Betrieb	9 Werktage,
im 10. bis 19. Dienstjahr im gleichen Betrieb	12 Werktage,
im 20. und den folgenden Dienstjahren im gleichen Betrieb	18 Werktage.

² Jugendliche bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr haben Anspruch auf 12 Werktage bezahlte Ferien.

³ Bei Betriebsferien bis zu 2 Wochen können die Arbeitnehmer nur die vorstehende vertragliche Ferienvergütung beanspruchen.

⁴ Als Stichtag gilt der 1. Januar. Erfolgt der Eintritt während des Kalenderjahres, so hat der Arbeitnehmer im Eintrittsjahr Anspruch auf Ferienvergütung entsprechend der im Betriebe verbrachten Zeit.

⁵ In die Ferien fallende Feiertage gelten als Ferien. Immerhin bleibt der in diesem Vertrag zugesicherte Anspruch auf Entschädigung für sechs bezahlte Feiertage gewahrt.

⁶ Die Berechnung der Ferienvergütung erfolgt auf Grund des Durchschnitts-Stundenverdienstes während der letzten drei Monate. Pro Ferientag wird der Lohn für 8 Stunden vergütet.

⁷ Bei der Berechnung der Ferien sind frühere Dienstjahre beim gleichen Arbeitgeber zu berücksichtigen, sofern der Unterbruch nicht länger als drei Jahre gedauert hat.

⁸ Die Festsetzung der Ferien erfolgt durch den Arbeitgeber. Sie werden in die Zwischenansätze verlegt. Begründete Wünsche der Arbeitnehmer sollen berücksichtigt werden, falls der Betrieb dies gestattet.

⁹ Eine Übertragung der Ferien von einem Jahr ins andere ist ohne Einverständnis des Arbeitgebers nicht zulässig. Für Nichtbenützung der Ferien wird keine Entschädigung gewährt.

¹⁰ Die Ferien dürfen nicht zu Arbeitsleistungen verwendet werden, welche die Erholung beeinträchtigen können. Arbeitnehmer, die während der Ferien Berufsarbeit zu Erwerbszwecken verrichten, gehen der Ferienvergütung verlustig.

¹¹ Bei Auflösung des Dienstverhältnisses werden die Ferientage entsprechend der im Austrittsjahr im Betrieb verbrachten Zeit vergütet. Sofern eine Entlassung aus wichtigen Gründen im Sinne von Artikel 352 OR erfolgt oder das Dienstverhältnis vom Arbeitnehmer vor Ablauf des ersten Dienstjahres aufgelöst wird, hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Ferien. Zuviel bezogene Ferientage können bei der letzten Abrechnung in Abzug gebracht werden.

¹² Militärdienst, soweit es sich nicht um obligatorische Wiederholungskurse handelt, kann an den Ferien angerechnet werden. Der Arbeitnehmer hat jedoch Anspruch auf mindestens die Hälfte seiner vertraglichen Ferienzeit.

¹³ Für Arbeitnehmer, welche dauernd nicht 70% der normalen Arbeitszeit erfüllen, können die Ferien entsprechend gekürzt werden.

§ 8. Feiertage. ¹ Pro Jahr werden den Arbeitnehmern sechs auf einen Arbeitstag fallenden Feiertage zum Mindeststundenansatz von 8 Stunden bezahlt.

² Die Wahl der vergüteten Feiertage steht den Arbeitgebern frei. Sie sollen den örtlichen Verhältnissen angepasst und den Arbeitnehmern zum voraus bekanntgegeben werden.

§ 9. Sozialversicherungen. ¹ Die Mitgliedschaft bei einer Arbeitslosenversicherungskasse ist für jeden versicherungsfähigen Arbeitnehmer obligatorisch.

² Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle zu versichern. Die Prämien der Versicherung gegen Nichtbetriebsunfälle gehen zu Lasten der Arbeitnehmer, mit Ausnahme der Versicherung für nichtversicherte Ausfalltage (Abredeversicherung), die vom Arbeitgeber übernommen wird.

³ Jeder versicherungsfähige Arbeitnehmer ist verpflichtet, einer Krankentaggeldversicherung anzugehören, die mindestens folgende Leistungen garantiert:

Jugendliche	Fr. 4.— Taggeld
Frauen	Fr. 4.— Taggeld
Ledige Männer	Fr. 4.— Taggeld
Verheiratete Männer	Fr. 8.— Taggeld

⁴ An die Prämien für diese Minimalleistungen bezahlt die Firma den definitiv angestellten Arbeitnehmern 50%. Die Auszahlung kann entweder in der Weise geschehen, dass der Arbeitgeber seinen Beitrag mit demjenigen des Arbeitnehmers direkt der Krankenkasse überweist, indem er dem letzteren seinen Anteil vom Lohn abzieht, oder in der Weise, dass der Prämienbetrag Jeweiligen mit dem Zahltag dem Arbeitnehmer ausgerichtet wird, sofern von diesem eine entsprechende Quittung der Krankenkasse vorgezeigt wird.

⁵ Durch diesen Beitrag des Arbeitgebers an die Krankentaggeldversicherung sind die Ansprüche des Arbeitnehmers aus Artikel 335 OR, soweit ihm solche gemäss Gesetz und Gerichtspraxis zustehen, abgeköllt.

§ 10. Kontrolle. Die im § 15 vorgesehene Paritätische Kommission oder die von ihr bestellten Organe können Kontrollen über die Einhaltung der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen in den einzelnen Betrieben vornehmen, und die Betriebsinhaber sind verpflichtet, den Kontrollorganen Einsicht zu geben in die in Betracht kommenden Unterlagen.

§ 11. Koalitionsrecht. Die Koalitionsfreiheit wird beidseitig gewährleistet. Einem Arbeitnehmer darf aus der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Gewerkschaft kein Nachteil erwachsen.

§ 12. Friedenspflicht. Im Bestreben, den im Interesse aller liegenden Arbeitsfrieden zu wahren, verpflichten sich die unterzeichneten Vertragskontrahenten Meinungsverschiedenheiten und allfällige Streitigkeiten nach Treu und Glauben gegenseitig abzuklären, nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu erledigen zu suchen und für die ganze Dauer unabdingten Frieden zu wahren. Infolgedessen gelten jegliche Massnahmen wie Sperre, Streik oder Aussperrung als ausgeschlossen. Dies auch bei allfälligen Streitigkeiten über Fragen des Arbeitsverhältnisses, die durch diesen Vertrag nicht berührt werden.

§ 13. **Betriebskommission.** Die Arbeiterschaft in jedem Betriebe ist berechtigt, die Bildung einer Betriebskommission zu verlangen und ihre Vertreter in dieser Kommission zu bestimmen.

§ 14. **Differenzen.** 1 Meinungsverschiedenheiten und allfällige Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sei es über die in diesem Verträge enthaltenen Fragen oder solche, die darin nicht geregelt werden, sind in erster Linie im Betriebe selbst zu behandeln und zu lösen zu suchen.

2 **Strittige Fragen, über die zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern keine gütliche Verständigung erfolgt ist, werden den Verbandsinstanzen zur Abklärung und Schlichtung unterbreitet.**

3 Kann keine Einigung herbeigeführt werden, so sind die strittigen Fragen der in § 15 erwähnten Paritätischen Kommission zu unterbreiten, die sich bemüht, Kollektivstreitigkeiten nach Möglichkeit im Entstehen bezulegen und tunlichst eine Einigung zu erzielen.

4 Streitigkeiten über die Auslegung des Gesamtarbeitsvertrages werden ebenfalls der Paritätischen Kommission unterbreitet.

§ 15. **Paritätische Kommission.** 1 Es wird eine Paritätische Kommission gebildet, bestehend aus gleichviel Vertretern der Gewerkschaften und des Verbandes schweizerischer Herren- und Knabenkonfektions-Industrieller.

2 Diese Paritätische Kommission versammelt sich, sooft die Verhältnisse dies erfordern oder einer der vertragschliessenden Verbände dies verlangt.

3 Die Paritätische Kommission wird durch das Sekretariat des Verbandes schweizerischer Herren- und Knabenkonfektions-Industrieller einberufen. In der Einladung zu einer Sitzung sind die zu behandelnden Traktanden anzugeben. Den Vorsitz führt abwehslungsweise ein Vertreter der Gewerkschaften und ein Vertreter der Gewerkschaften und Knabenkonfektions-Industrieller.

4 Beschlüsse können nur mit einer Zweidrittelmehrheit sämtlicher Mitglieder der Paritätischen Kommission gefasst werden.

5 Kann eine bestehende Differenz durch die Paritätische Kommission nicht erledigt werden, so steht den Parteien das Recht zu, sich an das in § 16 erwähnte Schiedsgericht zu wenden.

§ 16. **Schiedsgericht.** 1 Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall in der Weise konstituiert, dass jede der beteiligten Parteien je einen Schiedsrichter bestellt und die beiden Schiedsrichter gemeinsam den Obmann wählen.

2 Bestellt eine Partei auf schriftliche Aufforderung in eingeschriebenem Brief ihren Schiedsrichter nicht innert 14 Tagen, oder können sich die Schiedsrichter nicht innert 14 Tagen auf die Person des Obmannes einigen, so ist der betreffende Schiedsrichter, bzw. Obmann vom Präsidenten des Schweizerischen Bundesgerichtes zu bestimmen.

3 Das Verfahren des Schiedsgerichts bestimmt der Obmann.

4 Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig und können nicht weitergezogen werden.

§ 17. **Inkrafttreten; Allgemeinverbindlicheklärung; Gültigkeitsdauer.** 1 Dieser Vertrag tritt mit der nächsten auf seine Ratifizierung durch die Generalversammlung der beteiligten Kontrahenten folgende Zahlungsperiode in Kraft.

2 Die Vertragspartner kommen überein, sofort nach der Ratifizierung beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement die Allgemeinverbindlicheklärung des Vertrages für die ganze Schweiz und für sämtliche Herrenkonfektion herstellende Betriebe (im Sinne von Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 27. Dezember 1946) zu beantragen. Sollte die Allgemeinverbindlicheklärung vom Bundesrat abgelehnt oder nicht für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft ausgesprochen werden, so wären sämtliche Vertragskontrahenten berechtigt, den Vertrag auf Ende des nächsten Kalendermonats mit 14tägiger Frist zu kündigen.

3 Der vorstehende Gesamtarbeitsvertrag kann beiderseits erstmals auf den 31. Dezember 1949 mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, so gilt der Vertrag als jeweiligen um ein weiteres Jahr verlängert.

4 Mit dem Kündigungsschreiben sind dem Vertragspartner die Abänderungsvorschläge bekanntzugeben; fehlen dieselben, so ist die Kündigung ungültig. Wünscht eine Partei das Vertragsverhältnis grundsätzlich aufzuheben, so ist dies der andern Partei im Kündigungsschreiben mitzuteilen. (AA. 222)

Meag AG., Zürich

Liquidations-Schuldenruf gemäss Artikel 742 und 745 OR

Zweite Veröffentlichung

Die Meag AG., Zürich, ist in Liquidation getreten. Die Unterzeichnete wurde als Liquidatorin bestimmt.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden hiemit gemäss Art. 742 OR aufgefordert, ihre Forderungen bis spätestens am 15. Oktober 1949 bei der Liquidatorin geltend zu machen. (AA. 225*)

Zürich, den 1. August 1949.

Meag AG. in Liq.,

die Liquidatorin:

Lombardbank Aktiengesellschaft,
Pelikanstrasse 3, Zürich.

Miles AG., Zürich

Liquidations-Schuldenruf gemäss Artikel 742 und 745 OR

Zweite Veröffentlichung

Die Miles AG., Zürich, ist in Liquidation getreten. Die Unterzeichnete wurde als Liquidatorin bestimmt.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden hiemit gemäss Art. 742 OR aufgefordert, ihre Forderungen bis spätestens am 15. Oktober 1949 bei der Liquidatorin geltend zu machen. (AA. 226*)

Zürich, den 1. August 1949.

Miles AG., in Liq.,

die Liquidatorin:

Lombardbank Aktiengesellschaft,
Pelikanstrasse 3, Zürich.

Haftuag AG. für Handels- und Finanzgeschäfte, Zürich

Liquidations-Schuldenruf gemäss Artikel 742 und 745 OR.

Zweite Veröffentlichung

Die Haftuag AG. für Handels- und Finanzgeschäfte, Zürich, ist in Liquidation getreten. Die Unterzeichnete wurde als Liquidatorin bestimmt.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden hiemit gemäss Art. 742 OR aufgefordert, ihre Forderungen bis spätestens am 15. Oktober 1949 bei der Liquidatorin geltend zu machen. (AA. 227*)

Zürich, 1. August 1949.

Haftuag AG. für Handels- und Finanzgeschäfte in Liq.,
die Liquidatorin:

Lombardbank Aktiengesellschaft,
Pelikanstrasse 3, Zürich.

Basfa AG. in Liquidation, Basel

Liquidations-Schuldenruf gemäss Artikel 742 und 745 OR.

Zweite Veröffentlichung

Gemäss Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 19. Juli 1949 wurde die Liquidation beschlossen und der Unterzeichnete zum Liquidator ernannt. Die Gläubiger der Gesellschaft werden daher ersucht, ihre Forderungen bis 31. August 1949 an den Unterzeichneten in doppelter Ausfertigung einzureichen. (AA. 221*)

Basel, den 26. Juli 1949.

BASFA AG. in Liquidation,

der Liquidator: Dr. Fernand Lang, Treuhänder, Basel 3.

Eidgenössisches Amt für geistiges Eigentum

Bureau fédéral de la propriété intellectuelle — Ufficio federale della proprietà intellettuale

Marken — Marques — Marche

Eintragungen — Enregistrements — Iscrizioni

N° 129854.

Date de dépôt: 13 juillet 1949, 17 h.

Th. Muhlethaler S.A. (Th. Muhlethaler AG.) (Th. Muhlethaler Co. Ltd.),
Nyon (Vaud, Suisse). — Marque de fabrique et de commerce.

Produits chimiques employés en pharmacie et parfumerie, huiles essentielles, parfums et arômes pour l'alimentation:



Nr. 129855.

Hinterlegungsdatum: 14. Juli 1949, 17 Uhr.

Alfred Gerber, Schlossmattstrasse 3, Thun (Schweiz). — Handelsmarke.

Käse und andere Milchprodukte schweizerischer Provenienz.

SWISS SUNLAND

Nr. 129856.

Hinterlegungsdatum: 14. Juli 1949, 17 Uhr.

Alfred Gerber, Schlossmattstrasse 3, Thun (Schweiz). — Handelsmarke.

Käse und andere Milchprodukte schweizerischer Provenienz.

SWISS DAIRYLAND

Nr. 129857.

Hinterlegungsdatum: 14. Juli 1949, 17 Uhr.

Alfred Gerber, Schlossmattstrasse 3, Thun (Schweiz). — Handelsmarke.

Käse und andere Milchprodukte.

THREE TOWERS

Nr. 129858.

Hinterlegungsdatum: 19. Juli 1949, 19 Uhr.

«Flawa» Schweizer Verbandstoff- & Waffefabriken AG., Flawil (Schweiz).
Fabrik- und Handelsmarke.

Verbandbinden sowie chemisch-pharmazeutische und Verbandstoff-Erzeugnisse für Chirurgie, Medizin, Gesundheits- und Krankenpflege, Kosmetik usw. (einschliesslich Verbandmaterial, wie Gaze, Watten, Pflaster, elastische Gewebe usw.).

FLAWATEX

Nr. 129859.

Hinterlegungsdatum: 19. Juli 1949, 19 Uhr.

«Flawa» Schweizer Verbandstoff- & Waffefabriken AG., Flawil (Schweiz).
Fabrik- und Handelsmarke.

Verbandbinden sowie chemisch-pharmazeutische und Verbandstoff-Erzeugnisse für Chirurgie, Medizin, Gesundheits- und Krankenpflege, Kosmetik usw. (einschliesslich Verbandmaterial, wie Gaze, Watten, Pflaster, elastische Gewebe usw.).



Die Marke wird in Weiss, Gelb, Rot und Schwarz ausgeführt.

N° 129860.

Date de dépôt: 20 juillet 1949, 19 h.

Société philanthropique de La Lignière, Gland (Suisse).
Marque de fabrique et de commerce.

Produit végétal alimentaire.

ROBSTEAK

N° 129861.

Date de dépôt: 21 juillet 1949, 12 h.

All Guenat, Les Breuleux (Berne, Suisse). — Marque de fabrique.

Montres, mouvements de montres, boîtes, cadrans, parties de montres, étuis, pendulettes, horloges.

VALGINE

Nr. 129862. Hinterlegungsdatum: 21. Juli 1949, 18 Uhr.
Baer, Moettell & Cie., Rudolfstrasse 17, Winterthur (Schweiz).
 Fabrik- und Handelsmarke.

Baumwoll-, Kunstseide- und Zellwollgewebe sowie daraus hergestellte Konfektion.

Rouquette

Nr. 129863. Hinterlegungsdatum: 22. Juli 1949, 17 Uhr.
Elmag, Glarus (Schweiz). — Fabrik- und Handelsmarke. — Erneuerung der Marke Nr. 70527. Die Schutzfrist aus der Erneuerung läuft vom 14. Juni 1949 an.

Getränke.



Nr. 129864. Hinterlegungsdatum: 22. Juli 1949, 17 Uhr.
Elmag, Glarus (Schweiz). — Fabrik- und Handelsmarke. — Erneuerung der Marke Nr. 70524. Die Schutzfrist aus der Erneuerung läuft vom 14. Juni 1949 an.

Getränke aus Elmer Mineralwasser mit Zitronenzusatz.

Elmer-Citro

N° 129865. Date de dépôt: 22 juillet 1949, 18 h.
E. et E. Guillermet, rue Verdaine 14, Genève (Suisse).
 Marque de commerce.

Thés, produits alimentaires et boissons de tous genres, articles japonais et chinois tels que tissus, porcelaine, laques, bibelots, etc.



Nr. 129866. Hinterlegungsdatum: 22. Juli 1949, 18 Uhr.
Mishawaka Rubber and Woolen Manufacturing Company, Corner of Hill and Water Streets, Mishawaka (Indiana, Ver. Staaten von Amerika).
 Fabrik- und Handelsmarke. — Erneuerung der Marke Nr. 71186. Die Schutzfrist aus der Erneuerung läuft vom 22. Juli 1949 an.

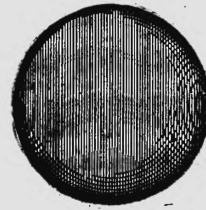
Gummistiefel und Schuhe, Stiefel, teilweise aus Gummi und teilweise aus Wolle, gestrickte und Filzstiefel, Holzarbeitersocken, Roben, Decken und Kleider aus Wolle oder aus Baumwolle, kombiniert mit Gummi.

BALL-BAND

Nr. 129867. Hinterlegungsdatum: 22. Juli 1949, 18 Uhr.

Mishawaka Rubber and Woolen Manufacturing Company, Corner of Hill and Water Streets, Mishawaka (Indiana, Ver. Staaten von Amerika).
 Fabrik- und Handelsmarke. — Erneuerung der Marke Nr. 71187. Die Schutzfrist aus der Erneuerung läuft vom 22. Juli 1949 an.

Wollene Stiefel (gestrickt und aus Filz). Holzarbeitersocken, Gummistiefel und Schuhe sowie Stiefel, teilweise aus Gummi und teilweise aus Wolle, Roben, Decken und Kleider aus Wolle, Baumwolle oder Gummi oder aus Wolle oder Baumwolle kombiniert mit Gummi.



N° 129868. Date de dépôt: 23 juillet 1949, 18 h.

Lucien Lévy & Cie, Péry Watch & Montre Sigma, rue du Contrôle 12, Bienne (Suisse). — Marque de fabrique et de commerce. — Renouvellement de la marque N° 70670. Le délai de protection résultant du renouvellement court depuis le 23 juillet 1949.

Montres, parties de montres et étuis.

AMULETO

Nr. 129869. Hinterlegungsdatum: 23. Juli 1949, 18 Uhr.

Minet & Cie., Klingnau (Aargau, Schweiz). — Fabrik- und Handelsmarke. — Erneuerung mit abgeänderter Warenangabe der Marke Nr. 69140. Die Schutzfrist aus der Erneuerung läuft vom 24. Januar 1949 an.

Holzpackungen, Kleinkisten, Holzmöbel, Holzwaren aller Art.



Nr. 129870. Hinterlegungsdatum: 25. Juli 1949, 19 Uhr.

The Crown Cork Company, Limited, Apexes Works, Southall (Grossbritannien). — Fabrikmarke. — Erneuerung der Marke Nr. 71499. Die Schutzfrist aus der Erneuerung läuft vom 23. Juli 1949 an.

Künstlicher Kork.

SERAX

Uebertragungen — Transmissions

Marke Nr. 90653. — P. Rutschli, Thun (Schweiz). — Uebertragung an Rutschli Hans, Ob. Hauptgasse 14, Thun (Schweiz). — Eingetragen am 29. Juli 1949.

Marke Nr. 126161. — Aktieselskabet Otto Petersens Automatsfabrik, Frederiksberg (Dänemark). — Uebertragung an Arthur Wolfe, Roskilde (Dänemark); Korrespondenzadresse: Tomsgaardsvej 15, Kopenhagen V (Dänemark). — Eingetragen am 28. Juli 1949.

Löschung — Radiation

Marke Nr. 129604. — Seifenfabrik Hochof AG., Hochof (Schweiz). — Gelöscht am 30. Juli 1949 auf Ansuchen der Hinterlegerin.

INTERWA Aktiengesellschaft, Fribourg

Aktiven

Bilanz per 31. Dezember 1948

Passiven

	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
Verpflichtungen der Aktionäre oder Garanten	100 000	—	Gesellschaftskapital:	200 000	—
Wertschriften:			Aktienkapital oder Garantiekapital	800	—
Obligationen und Pfandbriefe	137 900	—	Gesetzlicher Reservefonds	44 500	—
Wechsel, Guthaben bei Banken, Postscheck, Kassa	51 031	75	Spezialreserven:		
Stückzinsen und Mieten	783	60	Organisationsfonds	60 000	—
Andere Aktiven und Debitoren	27 206	70	Technische Rückstellungen für eigene Rechnung:		
			Prämienüberträge	3 000	—
(VG. 34)			Schwebende Schäden	2 922	91
			Andere Passiven und Kreditoren	5 699	14
			Gewinn		
	316 922	05		316 922	05

Fribourg, den 11. Juni 1949.

Interwa S. A.

Fischer.

Bothier.

NEU!-PLASTIC-FLASCHEN

Die Welt verwendet bis heute Plastic-Flaschen für:

... chemische, medizinische, pharmazeutische und kosmetische Produkte, insbesondere für Parfüm, Brillantine, Pulver; Desinfektions-Pulver und -Flüssigkeiten aller Art; Reiseapotheken.

... Ferien- und Touristik-Flaschen, insbesondere für Rasier-Oel, Sonnenschutz-Oel, Lotions, Teilmilch; Sirup- und Spirituosenflacons.

... Kochfeste Bébé-Flaschen
... ganz allgemein Getränke

Abtrennen und einenden.

MERKMALE DER PLASTIC-FLASCHEN

Garantiert unzerbrechlich!

Kein Flaschenbruch mehr / Weniger Packmaterial
Niedrigerer Versicherungstarif für Exportsendungen

2 1/2 mal leichter als Glas!

Geringere Transportkosten / Reduktion der
Zollspesen

Temperaturbeständig und kochfest!

Hitzebeständigkeit bis zu 200° C und mehr
Kältebeständigkeit bis - 50° C und mehr

Chemikalienfest!

Allseitige Verwendungsmöglichkeit

Möglichkeit flexibler Ausführung!

Verwendung als Streuer und Zerstäuber

Praktisch unbegrenzte Formmöglichkeiten!

Ja! Dann müssen Sie sich unbedingt ständig über die neuen Entwicklungen auf dem Gebiete der Plastic-Artikel informieren lassen. Die ganze Gruppe dieser modernen Werkstoffe wird über kurz oder lang die Verpackungstechnik revolutionieren.

Polystyrol

Cellulose-

Azetat

Aethylcellulose

Metacrylat

(Plexiglas, Lucit)

Polyaethylen

Nylon

Polyvinyl-

Chlorid

usw.

werden morgen schon jedem Verpackungsmann geläufige Begriffe sein, weil sie vollkommen neue Aspekte eröffnen.

Wir sind Spezialisten in diesen Fachgebieten und würden gerne auch Ihre eigenen Probleme mit Ihnen unverbindlich diskutieren.

Fabrikieren

Sie

flüssige

oder

puder-

förmige

Stoffe

?

KIW Wasser- und für Pressluftschläuche

Kautschuk- und Industriebedarf
Winterthur. Telefon (052) 236 66

Privat-Detektiv
HANS FREI

Brüderhofweg 22, Zürich 6/57
Telephon (051) 28 37 16

gewesener Detektiv der Stadtpolizei Zürich, empfiehlt sich zur seriösen, gewissenhaften und absolut diskreten Erledigung sämtlicher Vertrauensangelegenheiten.

Informationen, Beweismaterial, Beobachtungen, Nachforschungen usw.)

Separatabzüge der Verfügung Nr. 822 A/49 mit Warenliste betreffend Umgestaltung der Preisüberwachung

Von der erwähnten Verfügung und der dazugehörenden Warenliste, die im SHAB. Nr. 164 in deutscher, in Nr. 165 in französischer und in Nr. 167 in italienischer Fassung veröffentlicht ist, sind Separatabzüge in allen drei Sprachen erhältlich zum Preise von je 45 Rp. für Verfügung mit Liste.

Von der Ergänzung Nr. 1 zur oben genannten Warenliste, die im SHAB. Nr. 176 vom 30. Juli 1949 veröffentlicht worden ist, sind ebenfalls viersellige Separata erhältlich. Preis 25 Rp.

Bei Vorauszahlung auf unsere Postscheckrechnung III 520, Schweizerisches Handelsamtsblatt, Bern, kann die Bestellung auf dem für uns bestimmten Abschnitt des Einzahlungsscheines vorgemerkt werden. Um Missverständnissen vorzubeugen, ist in diesem Falle eine schriftliche Bestätigung nicht erwünscht.

Die Administration des Schweizerischen Handelsamtsblattes.

50. Internationale
Jubiläums-Mustermesse Praha

11. bis 18. September 1949

Grösste und älteste Warenchau Mitteleuropas

Bei genügender Teilnehmerzahl

Offizielle Autocarfahrt zur Messe mit großen Erleichterungen; Besorgung einer Visa, Unterkunft, Dolmetscher, Stadtrundfahrt usw. Abfahrt 11. September. Aufenthaltsdauer zirke 1 Woche. Anmeldeschluß: 1. September.

Messeausweis mit Grelavisum und alle Auskünfte durch die offizielle Messevertretung:

tschechoslowakische Handelskammer

— Zürich 37, Wasserwerkstr. 141 - Telephon (051) 26 46 28

Verlangen Sie vom SHAB in Bern Separatabzüge d. Vereinbarung mit Italien, betr. Schweiz, Kapitalanlagen.

Preis: 85 Rp. Je Expl. (inkl. Spesen). Vorauszahlung, auf Postscheck III 520, Bern.

Schweizerische Treuhandgesellschaft

Basel Zürich Genf Lausanne

St.-Albananlage 1 Talstrasse 80 Rue du Mont-Blanc 3 Grand-Chêne 1

AKTIENGESELLSCHAFT FÜR PLASTICS ZÜRICH Mühlebachstraße 84 - Tel. (051) 321614

PLABAG

PLABAG, Mühlebachstraße 84, Zürich

Wir interessieren uns für Plastic-Flaschen und bitten um Orientierung.

Firma:

Adresse:

Ort und Datum:

H